

Novelle des Bayerischen Naturschutzgesetzes – landwirtschaftliche Praxis und Umweltschutz sind kein Widerspruch

Was ist geplant?

Am 28. Juli hat das Bayerische Kabinett beschlossen Änderungen am Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatschG) vorzunehmen und dies als Gesetzesvorschlag nach der Sommerpause in den Bayerischen Landtag einzubringen. Dann muss der Landtag darüber in den zuständigen Ausschüssen beraten und in einer Schlussabstimmung im Plenum über das Gesetz abstimmen.

Was ist der Anlass?

Mit dem Gesetzesvorschlag sollen Punkte aus dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“ korrigiert werden, die sich auch in der Praxis als untauglich erwiesen haben. Zudem steht das BayNatschG übergeordneten Änderungen auf EU- und Bundesebene in Bezug auf die Entstehung von Dauergrünland im Weg.

Was steht im direkten Bezug zu Landwirtschaft drin?

Naturschutzrecht und Förderrecht beim Dauergrünland gleichsetzen

Aktuell steht das BayNatschG den positiven Änderungen in Bezug auf das EU-Förderrecht entgegen nach dem „Acker bleibt Acker“ zukünftig gelten soll. Damit soll das unnötige Umbrechen von Grünland verhindert werden, um den Ackerstatus zu erhalten. Diese bereits auf Bundesebene angenommene und rückwirkend zum 1.1.2026 geltende Regelung kann nur durch Änderung des BayNatschG vollständig wirken.

Walzverbot an die Praxis anpassen

Das Walzverbot ist jedes Jahr aufs Neue eine Herausforderung: Ist das Walzen bereits bis zum 15. März möglich oder nicht? Erlaubt die Witterung eine Fristverlängerung und wenn ja, wie lange? Welche Bezirke und Landkreise betrifft die Verlängerung der Walzfrist? Wird die Frist ein- oder zweimal

verlängert? All dies Fragen sind jedes Jahr aufs Neue aufgeschlagen, ohne einen Mehrwert für die Wiesenbrüter zu schaffen. Wenn die Witterung passt wollen Bewirtschafter schnellstmöglich die Wiesenpflege erledigen. Von den geplanten Änderungen unberührt bleibt die Wiesenebrüterkulisse selbst, in der zerstörende Bewirtschaftungsmaßnahmen für Gelege vom 15. März bis zum ersten Schnitt verboten sind. Das bisher starre Verbot des Walzens auf Grünland vom 16. März bis zum ersten Schnitt war ein Beispiel für eine Vorgabe, die mehr Bürokratie schafft und trotzdem keinen Mehrwert für die Natur.

Welche Änderungen fehlen im Gesetzentwurf?

Streichung der Vorgaben Mähen von Innen nach Außen

Die grundsätzliche Vorgabe zum Mähen von Innen nach Außen sollte eigentlich dem Wildtierschutz dienen. Wildtierschutz bei der Mahd ist aber sehr individuell angepasst an die jeweilige Fläche. Umso mehr passt diese Vorgabe nicht, da aus einem breiten Maßnahmenspektrum wie z.B. dem Mähknigge gewählt werden kann.

Etablierung einer Freiwilligkeitsklausel

Um Naturschutz auf Zeit zu ermöglichen, muss dieser auch wieder rückgängig gemacht werden dürfen. Nur dann ist ein Anreiz da und man kann mehr Natur in der Fläche erreichen und das ganz ohne Ordnungsrecht.

Forderung des BBV

- Beschluss der Gesetzesnovelle bis Ende 2026, damit diese zum Anfang des Jahres 2027 gültig wird
- Aufnahme von zusätzlichen Vorschlägen, um die Praxistauglichkeit des BayNatschG weiter zu erhöhen und trotzdem keine Abstriche beim Naturschutz zu machen.